



Niederschrift

über die 14. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 06. Dezember 2016

Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 21:40 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
3. Ausschussmitglied Fonger, Wolfgang
4. Ausschussmitglied Goertz, Marco
5. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
6. Ausschussmitglied Hommen, Werner
7. Ausschussmitglied Jans, Trudis
8. Ausschussmitglied Korth, Helga
9. Ausschussmitglied Lachmann, Joerg
10. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen
11. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
12. Ausschussmitglied Meyer, Hermann
13. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
14. Ausschussmitglied Schmitz, Manfred
15. Ausschussmitglied Schouren, Marion
16. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
17. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
18. stellvertr. Ausschussmitglied Haese, Detlef

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Schippers
2. Herr Bonus
3. Herr Hinsen
4. Frau Schrievers
5. Frau Baier

Es fehlt:

1. Ausschussmitglied Coenen, Theodor

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 28. November 2016 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Nach Eröffnung der Sitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung schlägt Bürgermeister Wassong vor, die Tagesordnung im öffentlichen Teil um den Tagesordnungspunkt 6 a „Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushaltsjahr 2017“ zu erweitern.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig die Erweiterung der Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt 6 a.

Öffentlicher Teil

- | | |
|--|---------------|
| 1) Sitzungskalender für das Jahr 2017 | 539-2014/2020 |
| 2) Aufwandsentschädigungen für Leitungsfunktionen in der Freiwilligen
Feuerwehr Niederkrüchten | 537-2014/2020 |
| 3) Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der
Gemeinde Niederkrüchten | 529-2014/2020 |
| 4) Abwasserbeseitigungsgebühren im Jahr 2017 | 532-2014/2020 |
| 5) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der
Gemeinde Niederkrüchten | 530-2014/2020 |
| 6) Erlass der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung
der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Nieder-
krüchten | 531-2014/2020 |
| 7) 2. Fortschreibung des Nahverkehrsplans Kreis Viersen | 542-2014/2020 |
| 8) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH
(EGE) | 540-2014/2020 |
| 9) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen | 535-2014/2020 |
| 10) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Öffentlicher Teil

1) Sitzungskalender für das Jahr 2017

539-2014/2020

Die Verwaltung hat entsprechend dem Beschluss des Rates vom 16. Januar 1990 den Entwurf eines Sitzungskalenders für das Jahr 2017 erstellt und diesen soweit möglich mit bestehenden Terminen abgestimmt. Die Termine für die Sitzungen der Fraktionen werden noch in den Sitzungskalender aufgenommen.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, den Sitzungskalender für das Jahr 2017 entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs des Sitzungskalenders für das Jahr 2017 ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

2) Aufwandsentschädigungen für Leitungsfunktionen in der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten

537-2014/2020

Gemäß § 22 Abs. 2 des zum 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) können ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, anstelle eines Auslagenersatzes nach Abs. 1 Satz 1 eine Aufwandsentschädigung für Leitungsfunktionen in der Freiwilligen Feuerwehr von der Gemeinde erhalten.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 27. September 2016 beschlossen, dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten und seinem Stellvertreter zum 01. Januar 2017 eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 423,80 EUR bzw. 211,90 EUR zu zahlen. Im Hinblick auf die Entschädigung für die anderen Leitungsfunktionen bei der Feuerwehr (Löschzugführer, Jugendwart und deren Stellvertreter) haben sich die Bürgermeister der Gemeinden Brüggen, Schwalmtal und Niederkrüchten darauf geeinigt, dass eine Aufwandsentschädigung für die Löschzugführer, den Jugendwart und deren Stellvertreter folgende Aspekte berücksichtigen soll:

- Die Tragweite der besonderen Verantwortung der Wehrleitungen und deren Stell-

vertretungen soll im Vergleich zu den Löschzugführern oder Jugendwarten auch im Hinblick auf die Höhe der Aufwandsentschädigungen deutlich zu erkennen sein.

- Es ist eine Regelung zu finden, die nicht willkürlich erscheint und sich zumindest an den Durchschnittswerten der aktuell in den Kreiskommunen gezahlten Aufwandsentschädigungen für Löschzugführer – ca. 75,00 EUR monatlich – orientiert.
- Die Regelung soll nicht auf fixen Beträgen basieren, sondern sich prozentual an den aktuellen Sätzen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse in Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung NRW) anlehnen.

Unter Berücksichtigung der v. g. Aspekte wurde nachstehender Vorschlag erarbeitet:

- Die Löschzugführer erhalten 40 v. H. der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes der jeweiligen Kommune (Berechnung für die Gemeinde Niederkrüchten: 211,90 EUR x 40 v. H. = 84,76 EUR).
- Die stellvertretenden Löschzugführer erhalten 20 v. H. der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes der jeweiligen Kommune (Berechnung für die Gemeinde Niederkrüchten: 211,90 EUR x 20 v. H. = 42,38 EUR).
- Der Jugendwart erhält die gleiche Aufwandsentschädigung wie ein Löschzugführer.
- Der stellvertretende Jugendwart erhält die gleiche Aufwandsentschädigung wie ein stellvertretender Löschzugführer.
- Sind mehrere Stellvertreter vorgesehen, wird die Aufwandsentschädigung für den Stellvertreter durch die entsprechende Anzahl der Personen aufgeteilt.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Aufwandsentschädigungen für Löschzugführer, Jugendwart und deren Stellvertreter bei der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten werden zum 1. Januar 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Löschzugführer erhalten 40 v. H. der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitglieds.
 2. Stellvertretende Löschzugführer erhalten 20 v. H. der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitglieds.
 3. Der Jugendwart erhält die gleiche Aufwandsentschädigung wie ein Löschzugführer (siehe Ziffer 1).
 4. Der stellvertretende Jugendwart erhält die gleiche Aufwandsentschädigung wie ein stellvertretender Löschzugführer (siehe Ziffer 2).
 5. Sind mehrere Stellvertreter vorgesehen, wird die Aufwandsentschädigung für den Stellvertreter durch die entsprechende Anzahl der Personen aufgeteilt.
- 3) Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 529-2014/2020

Für die Straßenreinigungsgebühren 2017 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Bei den Verwertungsentgelten wurden die zu Grunde zu legenden Kehrichtmengen nach den bisher in 2016 entstandenen Mengen und entsprechend den Mengen der Vorjahre hochgerechnet. Hiernach sind die Mengen weiterhin rückläufig.

Für das Jahr 2016 hat die Gebühr je lfdm. 0,77 € betragen. In 2016 wurde eine Unterdeckung von 1.000,00 € aus Vorjahren eingesetzt. Ohne Einsatz dieser Unterdeckung hätte sich im Jahr 2016 eine Gebühr von 0,76 € ergeben.

Die berechnete Gebühr für das Jahr 2017 beträgt 0,75 € je lfdm.

Nach Erstellung der Nachkalkulation 2015 besteht im Bereich der Straßenreinigung zum 1. Januar .2016 noch eine Unterdeckung von rund 1.544,69 €. Entsprechend den Vorschriften des KAG NRW sind Kostenüber- oder unterdeckungen spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen.

Unter Berücksichtigung des Einsatzes aus der Unterdeckung in die Kalkulation 2016 wird in 2017 der Restbetrag von 544,69 € in die Kalkulation eingesetzt, der jedoch die berechnete Gebühr von 0,75 € nicht erhöht.

Ratsmitglied Wahlenberg sagt, es sei erfreulich, dass die Gebühren insgesamt stabil blieben.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten zu erlassen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

4) Abwasserbeseitigungsgebühren im Jahr 2017

532-2014/2020

Für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2017 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Im Bereich der Abschreibungen wurden neu zu aktivierende Maßnahmen eingestellt (u.a. Drosselleitung zwischen Kläranlage und Pumpstation Schwalmweg). Insgesamt sind die Abschreibungen gegenüber dem Vorjahr um rund 8.000,00 € gestiegen.

Aufgrund des sich durch in 2016 abgeschriebene Anlagen ergebenden geringeren Ausgangswertes für die Verzinsung sind die Zinsen gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Die laufenden Aufwendungen werden im kommenden Jahr um rund 200.000,00 € höher angesetzt als im Vorjahr.

Insbesondere erhöhen sich die Kosten für die Instandhaltung des Infrastrukturvermögens sowie der Grundstücke und baulichen Anlagen und der Unterhaltungsmaßnahmen. Diese erhöhten Kosten resultieren im Wesentlichen aus der Erneuerung von Dehnungsfugen und Abdichtungen am RÜB Schwalmweg, der Entschlammung des RRB Steinkenrath, der Erneuerung der Flachdächer der Gebäude auf der Gruppenkläranlage sowie im Bereich der Unterhaltung aus der notwendigen Generalüberholung des Sandfangräumers.

Das Sachkonto „sonstige Sachleistungen“ erscheint erstmalig in der Kalkulation, wurde jedoch auch in der Vergangenheit schon bebucht, jedoch sind die Kosten in den Vorjahreskalkulationen in das Konto „sonstige Dienstleistungen“ eingeflossen, dessen Ansatz sich jetzt entsprechend verringert.

Die Personalaufwendungen im Bereich der Beschäftigten der Gruppenkläranlage haben sich aufgrund eines Personalwechsels gegenüber der Kalkulation 2016 leicht ge-

senkt; im Bereich der Beschäftigten mit einem Büroarbeitsplatz sind die Kosten aufgrund der Tarifierhöhungen entsprechend gestiegen. Dies wirkt sich auch auf den sächlichen Verwaltungskosten im Rathaus aus.

Die weiteren Aufwendungen wurden dem voraussichtlichen Bedarf angepasst. Insgesamt werden sich die Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr um rund 197.000,00 € erhöhen.

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die anteiligen Kosten auf den Frischwasserverbrauch 2015 umgelegt. Die Mengen sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die Verteilungsflächen für die Niederschlagswassergebühr haben sich gegenüber dem Vorjahr ebenfalls weiter erhöht.

Nach Erstellung der Nachkalkulation 2015 weist die Sonderrücklage Abwasser zum 31. Dezember 2015 einen Bestand von rund 286.900,00 € aus. Unter Berücksichtigung der in die Kalkulation 2016 eingesetzten Entnahme aus der Rücklage, hat diese zum 1.01.2016 einen Bestand von rund 260.800,00 €. Hiervon sollen in 2017 im Bereich „Kanal“ insgesamt 155.000,00 € eingestellt werden. Hierdurch können die bisherigen Gebührensätze gehalten werden.

Ohne Berücksichtigung eines Rücklageneinsatzes würde sich für das Schmutzwasser ein Gebührensatz von 2,82 € je m³ (Vorjahr 2,71 €/m³) ergeben. Nach Einsatz des Anteiles aus der Rücklage beträgt der Gebührensatz wie im Jahr 2016 2,68 € je m³.

Ohne Berücksichtigung eines Rücklageneinsatzes würde sich für das Niederschlagswasser ein Gebührensatz von 0,92 € je m² (Vorjahr 0,87 €/m²) ergeben. Nach Einsatz des Anteiles aus der Rücklage beträgt der Gebührensatz wie im Jahr 2016 0,86 € je m².

Für die Berechnung der Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wurden jeweils die Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer, die notwendigen Verwaltungskosten sowie der Anteil der Kläranlage, der auf die Klärung des angelieferten Klärschlammes und Abwassers entfällt, ermittelt und auf die voraussichtlichen Abfuhrmengen verteilt. Bei den Kleinkläranlagen ist bei der Ermittlung der Abfuhrmengen zu berücksichtigen, dass hier nur eine 2-jährige Abfuhr vorgeschrieben ist und auch überwiegend bei den einzelnen Anlagen so erfolgt.

Nach den ermittelten Kosten und voraussichtlichen Abfuhrmengen ergibt sich ohne einen Rücklageneinsatz für die Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen eine Gebühr in Höhe von 20,27 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 20,16 €/m³). Aufgrund der zur Verfügung stehenden Rücklagen im Bereich Abwasser soll für 2017 ein Betrag von

insgesamt 387,00 € eingesetzt werden (Rücklageneinsatz Vorjahr 307,00 €). Damit kann der Gebührensatz des Vorjahres in Höhe von 17,45 €/m³ beibehalten werden.

Für die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz ohne Einsatz einer Rücklage 15,11 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 13,61 €/m³). Hier soll ein Anteil aus der Rücklage in Höhe von 2,550,00 € (Vorjahr 430,00 €) eingesetzt werden. Damit kann auch hier der Gebührensatz des Vorjahres von 13,40 €/m³ beibehalten werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Beibehaltung der bisherigen Gebührensätze der Abwasserbeseitigungsgebühren entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation wird zugestimmt.

5) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 530-2014/2020

Für die Abfallentsorgungsgebühren 2017 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Systemen sind im Folgenden dargestellt:

System Graue Tonne (incl. Braune Tonne)

Die Zahlen der Behälter sind sowohl bei der Grauen Tonnen, den Braunen Tonnen und den Blauen Tonnen gegenüber der Kalkulation 2016 gestiegen. Insofern erhöhen sich hier auch entsprechend die Unternehmerkosten. Weitere Erhöhungen im Unternehmerbereich ergeben sich beim Änderungsdienst. Dies ist darauf zurückzuführen, dass - wie bereits in diesem Jahr begonnen worden ist - alle Grundstücke daraufhin überprüft werden, ob das richtige Abfallgefäß zur Verfügung gestellt ist. Bei einer Vielzahl von Grundstücken sind hiernach die Behälter zu tauschen.

Im Bereich Sperrgut / Altholzabfuhr sind aufgrund der Hochrechnung und der abgefahrenen Vorjahresmenge geringere Abfuhrmengen anzusetzen. Aufgrund der Staffelpreise sind hier die Einheitspreise je t höher, so dass trotz der geringeren Mengen die Kosten steigen.

Die Entsorgungsgebühren des Kreises Viersen werden in 2017 voraussichtlich konstant bleiben. Aufgrund der für 2017 zu erwartenden Abfallmengen in den einzelnen Bereichen erhöhen sich auch die Entsorgungskosten entsprechend.

Die Abfuhr von Altkleidern und –schuhen wird ab dem Jahr 2017 als feste Einrichtung übernommen. Bisher wurden im Rahmen des Pilotprojektes nur die Netto-Gutschriften ausgewiesen. Nunmehr werden im Bereich der Kosten detailliert die Gesamtauswendungen und im Bereich der Erstattungen ebenfalls der volle Erstattungsbetrag angesetzt.

Im Bereich der Personalkosten sind insgesamt höhere Kosten anzusetzen. Bisher war dem Bereich Abfall die Mitarbeiterin mit 30 % der Jahresarbeitsstunden zugewiesen, die ausschließlich den Änderungsdienst bearbeiten sollte. Es hat sich herausgestellt, dass insbesondere der Aufwand für den Änderungsdienst von Amts wegen deutlich höher ist, als angenommen. Hier werden derzeit sämtliche Grundstücke auf Aktualität überprüft. Diese Prüfung wird bis in das Jahr 2017 andauern. Außerdem hat diese Mitarbeiterin inzwischen auch die übrigen Aufgaben für die laufende Abfallentsorgung übernommen. Insofern ist die Mitarbeiterin derzeit mit 100 % im Abfallbereich anzusetzen. Demgegenüber verringern sich die Stunden des Mitarbeiters, der diese Tätigkeiten bisher übernommen hat, sowie die des Fachbereichsleiters.

Insgesamt sind somit die Ausgaben im System Graue Tonne um 81.176,03 € gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Für die Papiererstattung wird ein Festpreis zuzüglich einem monatlich variablen Wert in Höhe des oberen Euwid – Preises für gemischtes Altpapier gezahlt. Der Festpreis beträgt in 2017 wie im Vorjahr 25,00 €. Der obere Euwid-Wert ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Es wird für 2017 von einem Durchschnittswert von 45,00 € ausgegangen. Somit wurde als Erstattungspreis ein Betrag von insgesamt 70,00 € /t (Vorjahr 60,00 €/t) angesetzt.

Die Erstattungen für die Altkleider und –schuhe wurden nach den voraussichtlichen Mengen ermittelt. Da nunmehr, wie bereits für den Bereich der Aufwendungen erläutert, die Erstattung nicht mehr abzüglich der Ausgaben angesetzt wird, ist diese im Vergleich zum Vorjahr um rund 21.200,00 € höher.

Die Einwohnergleichwerte sind im Verhältnis zum Vorjahr gestiegen. Dies resultiert u.a. auch aus den Ergebnissen der Überprüfungen der Grundstücke.

Aufgrund der Nachkalkulation 2015 und unter Berücksichtigung des Einsatzes aus der Rücklage für die Kalkulation 2016 weist die Rücklage zum 01.01.2016 einen Bestand von rund 96.000,00 € aus. Hiervon wird im System Graue Tonne in 2017 ein Betrag von 57.900,00 € eingesetzt.

Der Gebührensatz würde ohne Berücksichtigung dieser Zuführung aus der Rücklage je

Einwohner/Einwohnergleichwert 83,25 € (Vorjahr 80,37 €) betragen. Durch Einsatz der Rücklage beträgt die Gebühr je Einwohner/Einwohnergleichwert 79,70 € (Vorjahr 78,40 €).

Gebührenabschlag für die Eigenkompostierer

Der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer wurde aufgrund der entstehenden Kosten für die Biotonne nach dem Anteil der nicht als Vorhaltekosten anzusetzenden Kostenanteile ermittelt. Unter Zugrundelegung der Anzahl von Behältern ergab sich – wie im Vorjahr – ein aufgerundeter Gebührenabschlag von 30,00 € je Grundstück. Dies entspricht einem Abschlag von 33,8 %. Ein Gebührenabschlag von rund 30% wird von der Rechtsprechung als angemessen beurteilt.

Da inzwischen weitere Grundstücke keine Eigenkompostierung mehr vornehmen, verringern sich die Kosten für die Gebührenabschläge um 840,00 €.

Abfallsack

Der Gebührensatz für den Abfallsack beläuft sich rechnerisch auf 3,64 €. Da eine Zuordnung der Deponiegebühren nur aufgrund des Volumen - Verhältnisses möglich ist, ist eine Berechnung in absoluter Genauigkeit nicht zu erstellen. Bisher wurde eine gerundete Gebühr von 3,50 € festgesetzt. Da dieser Gebührensatz für 2017 nochmals beibehalten werden soll, wird der Fehlbetrag in Höhe von 432,00 € aus der Rücklage zugeführt.

Der Gebührensatz für den Abfallsack bleibt damit unverändert.

Blaue Tonne (als Zusatzbehälter)

Für das Jahr 2017 wird insgesamt mit einer höheren Papiererstattung kalkuliert als im Vorjahr. Da die Unternehmerkosten sich nicht nach den Mengen berechnen, sondern nach den aufgestellten Gefäßen, die Erstattung jedoch auf die hochgerechneten Mengen der Zusatzgefäße anzurechnen ist, werden mit höheren Kosten der Papiererstattung die großen Gefäße preiswerter, die Gebühr für das 240 l Gefäß steigt hingegen. Insgesamt sind die Gebühren nun nahezu identisch. Die Kosten betragen nunmehr für das 240 l – Gefäß 7,50 € (Vorjahr 5,50 €), für das 1.100 l – Gefäß mit vierwöchentliche Leerung 8,00 € (Vorjahr 8,50 €) und für das 1.100 l – Gefäß mit zweiwöchentlicher Leerung ebenfalls 8,00 € (Vorjahr 13,00 €). Die Senkung ist positiv zu bewerten, weil dadurch vermieden wird, dass die Abfuhr für die zusätzlich anfallenden Papiermengen durch die Grundstückseigentümer an gewerbliche Abfuhrunternehmer vergeben wird. Falls sich die Papiererstattung in den Folgejahren weiter erhöhen sollte, ist es ggf. möglich, wie bereits vor einigen Jahren, die Zusatzgefäße für Papier kostenfrei zur

Verfügung zu stellen.

Braune Tonne (als Zusatzbehälter)

Es können von den Grundstückseigentümern kostenpflichtig weitere Biotonnen bestellt werden. Es werden 120 l – Behälter und 240 l – Behälter zur Verfügung gestellt.

Die Gebühren hierfür wurden mit 61,00 € für den 120 l – Behälter (Vorjahr 57,00 €) und mit 94,50 € für den 240 l – Behälter (Vorjahr 89,50 €) berechnet.

Frau Baier beantwortet eine Frage des Ratsmitgliedes Mankau zur Anzahl der Eigenkompostierer.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten zu erlassen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

6) Erlass der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten 531-2014/2020

Für das Jahr 2017 wurde für die Friedhofsgebühren eine Gebührenkalkulation erstellt. Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Gebührenarten sind im Folgenden dargestellt:

Grabnutzungsgebühren

Für das Jahr 2017 wurden neben den laufenden Instandhaltungskosten weitere Kosten für Reparaturen von Wegeschäden in die Kalkulation eingestellt. Im Verhältnis zum Vorjahr sind die Unterhaltungskosten um 8.500,00 € geringer.

Im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten hat sich eine Erhöhung um rund 7.600,00 € ergeben, da im kommenden Jahr die Leistungen für Friedhofsunterhaltung des Friedhofes Elmpt neu auszuschreiben ist. Diese Kosten sind bei der Kalkulation mit anzusetzen.

Die übrigen Kosten bleiben unter Berücksichtigung einzelner Schwankungen insgesamt etwa gleich. So ist mit Gesamtkosten für die Friedhofsunterhaltung in Höhe von 182.282,14 € (Vorjahr 184.587,20 €) zu rechnen.

Die Kosten, abzüglich des Grünflächenanteiles von 10 %, hiernach 164.053,93 € €, sind auf die Anzahl der geschätzten Grabnutzungsrechte 2017 zu verteilen. Obwohl die Fallzahlen von Jahr zu Jahr schwanken, wird seit der Kalkulation 2013 von der gleichen Anzahl von Bestattungen und Grabnutzungsrechten ausgegangen.

Nach dem Ergebnis der Nachkalkulationen 2014 und 2015 weist die „Rücklage Friedhof“ zum 01.01.2016 einen Bestand in Höhe von rund 65.000,00 € aus. In der Kalkulation 2016 wurde keine Entnahme aus der Rücklage eingestellt. Nach den Vorschriften des KAG sind Über- oder Unterdeckungen innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung auszugleichen.

Für die Kalkulation 2017 sollen aus der Rücklage 20.000,00 € eingesetzt werden. Hierdurch können im Jahr 2017 die Gebühren nochmals gesenkt werden. Die restliche Rücklage soll in den kommenden Jahren in die Kalkulationen einfließen. Wenn die Rücklagen verbraucht sind, wird es trotz erreichbarer Kosteneinsparungen dann zu Gebührenerhöhungen kommen.

Grabart	Gebühr 2017	Gebühr bisher	Änderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1.237,00 €	1.397,00 €	- 160,00 €
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1.628,00 €	1.890,00 €	- 262,00 €
Pflegefreies Reihengrab	1.788,00 €	2.050,00 €	- 262,00 €
Wahlgrabstätte	2.075,00 €	2.454,00 €	- 379,00 €
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	2.231,00 €	2.651,00 €	- 420,00 €
Urnengrab	1.178,00 €	1.323,00 €	- 145,00 €
Pflegefreies Urnengrab	1.258,00 €	1.403,00 €	- 145,00 €
Anonymes Urnengrab	1.046,00 €	1.156,00 €	- 110,00 €
Nacherwerb Wahlgrab	69,00 €	82,00 €	- 13,00 €
Nacherwerb Tiefengrab	74,00 €	88,00 €	- 14,00 €
Nacherwerb Urnengrab	47,00 €	53,00 €	- 6,00 €

Bestattungsgebühren

Im Bereich der Bestattungsgebühren wurde ebenfalls von der Fallzahl der Vorjahre ausgegangen. Insofern sind die Leistungen der Fremdfirmen für die Bestattungen in gleicher Höhe anzusetzen wie im Vorjahr. Im Bereich der Personalkosten ist aufgrund der hier zu berücksichtigenden Kostensteigerung eine Erhöhung zu verzeichnen. Es

sind im Bereich der Bestattungen Kosten von insgesamt 28.654,59 € anzusetzen (Vorjahr 28.302,02 €).

Um die Gebühren des Vorjahres halten zu können, wird im Bereich der Bestattungsgebühren ein Betrag in Höhe von 350,00 € aus der Rücklage eingesetzt. Die Gebühren betragen somit:

Grabart	Gebühr 2017	Gebühr bisher	Änderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	228,00 €	228,00 €	Keine Änderung
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	404,00 €	404,00 €	Keine Änderung
Wahlgrabstätte, Bestattung e. Kindes bis 5 Jahren	228,00 €	228,00 €	Keine Änderung
Wahlgrabstätte, Bestattung einer Person über 5 Jahre	401,00 €	401,00 €	Keine Änderung
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	483,00 €	483,00 €	Keine Änderung
Urnenbeisetzungen	155,00 €	155,00 €	Keine Änderung

Gebühren Trauerhalle

Im Bereich der Unterhaltung und Bewirtschaftung werden in 2017 für laufende Instandhaltungsmaßnahmen die Kosten um 1.300,00 € erhöht, da im kommenden Jahr aufgrund des Alters der Halle mit Reparaturen und größeren Instandsetzungen (u.a. Malerarbeiten, Elektro) zu rechnen ist. Demgegenüber sinken die Abschreibungen von geringfügigen Wirtschaftsgütern um 1.400,00 €, da in diesem Bereich für 2017 keine Anschaffungen geplant sind.

Im Bereich der Hallennutzung ist die Anzahl der Nutzungen weiterhin rückläufig. Es wurde hier die Fallzahl aus 2015 angesetzt. Dies führt zu entsprechend geringeren Kosten für die Fremdunternehmer.

Insgesamt entstehen im Hallenbereich Kosten in Höhe von 12.493,85 € (Vorjahr 13.833,86 €) für das Jahr 2017.

Unter Berücksichtigung der geringeren Fallzahlen würde sich hieraus eine Gebühr für die Hallennutzung von 215,00 € ergeben. Um die bisherige Gebühr von 198,00 € halten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 1.000,00 € eingesetzt.

Gebühren Zellen

Im Bereich der Zellen waren die Abschreibungen und Verzinsungen für die neuen Vor-

hänge in der Friedhofshalle Niederkrüchten nunmehr für das komplette Jahr anzusetzen und erhöhen sich entsprechend. Für den Zellenbereich wurden die Kosten für die Unterhaltungsarbeiten (Maler-/Elektroarbeiten) entsprechend erhöht.

Auch im Bereich der Zellennutzung ist ein weiterer Rückgang zu verzeichnen; entsprechend reduzieren sich die Kosten für den Fremdentnehmer. Insgesamt sind Kosten von 8.878,90 € (Vorjahr 8.593,52 €) anzusetzen.

Unter Berücksichtigung der geringeren Fallzahlen würden hiernach die Gebühren 150,00 € für die Aufbahrung in der Zelle und 75,00 € für die Aufbewahrung einer Urne betragen. Um die Gebühren mit 118,00 € und 59,00 € beibehalten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 1.900,00 € eingesetzt.

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen ändern sich gegenüber den Gebühren des Vorjahres nicht.

	Gebühr	Änderung um
Ausgrabungen		
Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	903,00 €	Keine Änderung
Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	689,00 €	Keine Änderung
Ausgrabung einer Urne	215,00 €	Keine Änderung
Umbettungen		
Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.092,00 €	Keine Änderung
Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	788,00 €	Keine Änderung
Umbettung einer Urne	236,00 €	Keine Änderung

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Erlaubnissen steigen auf 26,00 €.

Frau Baier erläutert den Sachverhalt und beantwortet Fragen des Ratsmitgliedes Wahlenberg zur Bestattungskultur.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten zu erlassen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Gebührensatzung zur Friedhofsatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

6 a) Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushaltsjahr 549-2014/2020 2017

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 sieht für das Haushaltsjahr 2017 ein strukturelles Defizit in Höhe von rd. 900 TEUR vor. Zur Minimierung dieser alljährlichen negativen Jahresergebnisse hat die neugebildete Arbeitsgruppe „Haushaltskonsolidierung 2017 – 2022“ im September 2016 ihre Arbeit aufgenommen; mit ersten Teilergebnissen ist im ersten Halbjahr 2017 zu rechnen.

Unter Beachtung des § 77 Abs. 2 GO NRW, der den Grundsatz der Nachrangigkeit zur Erhebung von Steuern verankert, ist somit eine Erhöhung der Steuerhebesätze – ohne ein fundiertes Haushaltskonsolidierungskonzept – nicht das geeignete Mittel zum Haushaltsausgleich.

Auch der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2017 sieht die gleichen fiktiven Hebesätze wie in 2016 vor:

Steuerart	vorauss. fiktiver Hebesatz 2017	Gemeinde Niederkrüchten
Grundsteuer A	217 v. H.	255 v. H.
Grundsteuer B	429 v. H.	450 v. H.
Gewerbesteuer	417 v. H.	420 v. H.

Ratsmitglied Mankau sagt, der Ratsbeschluss über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern gebe der Verwaltung die nötige Sicherheit bei Veranschlagung von Einnahmen.

Ratsmitglied Wahlenberg führt aus, die Hebesätze und der Stellenplan seien Teile der Haushaltssatzung und insoweit als Gesamtpaket bei den Haushaltsberatungen zu beschließen.

Eine gesonderte Beschlussfassung sei entbehrlich.

Die CDU-Ratsfraktion werde sich daher der Stimme enthalten.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst mit 9 Stimmen bei 9 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Der Rat setzt die Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushaltsjahr 2017 in Vorjahreshöhe wie folgt fest:

Grundsteuer A	255 v. H.
Grundsteuer B	450 v. H.
Gewerbsteuer	420 v. H.

7) 2. Fortschreibung des Nahverkehrsplans Kreis Viersen

542-2014/2020

Mit Schreiben vom 7. Juli 2016 hat die Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH (VKV) mitgeteilt, dass der Kreistag beschlossen hat, das Verfahren zur 2. Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Kreis Viersen einzuleiten. Ein aktueller Nahverkehrsplan ist erforderlich, da die ÖPNV-Leistungen ab Ende 2019 nach den Rahmenbedingungen der EU-Verordnung 1370/2007 neu vergeben werden müssen. Mit der Erstellung der 2. Fortschreibung hat die Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH das Planungsbüro Planersocietät Dortmund aus Dortmund beauftragt. Im nächsten Jahr wird das Planungsbüro den Entwurf der Fortschreibung dann in den einzelnen Kommunen vorstellen.

Das Verfahren zur Bürgerbeteiligung für die Fortschreibung des Nahverkehrsplans ist zum 17. Oktober 2016 abgeschlossen worden. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2016 hat die VKV das Ergebnis der Bürgerbeteiligung in tabellarisch aufbereiteter Form mitgeteilt. Für das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten gingen 36 Anregungen zu unterschiedlichen Kategorien ein. Davon betreffen 32 Anregungen die Kategorien Fahrtenangebot und Infrastruktur. Die Anregungen zu den anderen Themen werden von der VKV im Rahmen der Planfortschreibung mit den Verkehrsunternehmen erörtert und sollen unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten umgesetzt werden. Die von den Bürgern eingereichten Anregungen sind nun abzuwägen und zu beraten. Die VKV bittet bis zum 14. Dezember 2016 um Mitteilung, welche Anregungen im weiteren Fortschreibungsverfahren des Nahverkehrsplans weiter verfolgt werden sollen.

Die Anzahl der eingereichten Anregungen lässt den Schluss zu, dass das zzt. bestehende Angebot im öffentlichen Personennahverkehr zumindest für die Gemeinde Niederkrüchten im Großen und Ganzen als zufriedenstellend erachtet werden kann. Eine Ausweitung des bestehenden Angebots würde zwangsläufig höhere Kosten für die Gemeinde Niederkrüchten nach sich ziehen. Bei der Betrachtung des öffentlichen Personennahverkehrs darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich um ein Angebot für eine ländlich geprägte Gemeinde handelt und dieses nicht mit Angeboten aus städtischen Verhältnissen zu vergleichen ist.

Zu den aufgeführten Anregungen mit den laufenden Nummern 3, 36, 117 und 168 wird wie folgt Stellung genommen:

- Lfd. Nr. 3: Verlängerung SB 83 bis Roermond Bahnhof mit Halt am Outlet-Center mit Verknüpfung zu Buslinien nach Viersen und Brüggen
Eine gleich lautende Forderung wird von der euregio rhein-maas-nord erhoben. Aus Sicht der Verwaltung sollte diese Anregung umgesetzt werden. Zusätzlich ist jedoch noch eine Haltestelle am zukünftigen Energie- und Gewerbepark Elmpt vorzusehen.
- Lfd. Nr. 36: Linie SB 88 auch am Wochenende, zumindest samstags
Aus Sicht der Verwaltung sollte bei Bedarf eine Ausweitung des Bedienungsangebots auch an Samstagen erfolgen.
- Lfd. Nr. 117: Früherer Betriebsbeginn Linie SB 88
Aus Sicht der Verwaltung sollte bei einem entsprechenden Bedarf ein früherer Betriebsbeginn erfolgen.
- Lfd. Nr. 168: Beleuchtung an der Haltestelle Abzweigung Boscherhausen ist zur ersten Fahrt (05:46 Uhr) ausgeschaltet
Die Beleuchtung der Haltestelle wird über die Straßenbeleuchtung gesteuert, die bis 06:00 Uhr auf Abschaltmodus eingestellt ist.

Bei den anderen Anregungen handelt es sich um Eingaben, die möglicherweise nur für einzelne Personen relevant sind. Die VKV sollte daher über die Weiterverfolgung dieser Anregungen im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans unter Berücksichtigung finanzieller Aspekte und eventueller überregionaler Auswirkungen in eigener Zuständigkeit entscheiden.

Die Gemeinde Niederkrüchten entwickelt zzt. das Neubaugebiet „Heineland“ in Niederkrüchten-Elmpt mit ca. 150 Wohneinheiten und einem Vollsortimenter. Für diesen Siedlungsbereich sollte eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr geschaffen werden. Aus Sicht der Verwaltung wäre daher im Rahmen der Fortschreibung zu prüfen, inwiefern die Haltestelle „Lehmkul“ von weiteren Linien angefahren bzw. der Anfahrzyklus erhöht werden kann.

Ratsmitglied Wahlenberg sagt, die Anregung Nr. 3 sollte mit Nachdruck verfolgt werden. Weiterhin sollte die Anregung Nr. 168 insoweit umgesetzt werden, dass eine Dauerausleuchtung beantragt wird.

Auf Nachfrage des Ratsmitgliedes Mankau sagt Bürgermeister Wassong, dass zu konkreten Kosten bei Umsetzung der Anregungen keine konkrete Aussage getroffen werden könnte. Es müsse darauf geachtet werden, dass die Kosten in Relation zu den Anregungen ständen.

Nach weiterer Aussprache, an der sich die Ratsmitglieder Mankau und Meyer sowie Bürgermeister Wassong und Herr Schippers beteiligen, fasst der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, der Verkehrsgesellschaft des Kreises Viersen mbH für die Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Kreises Viersen folgende Anregungen mitzuteilen:

- Die Fahrtroute des SB 83 soll bis Roermond Bahnhof mit Haltestellen am zukünftigen Energie- und Gewerbepark Elmpt und am Outlet-Center verlängert sowie eine Verknüpfung zu Buslinien nach Viersen und Brüggen hergestellt werden.
- Bei Bedarf soll bei dem SB 88 eine Ausweitung des Bedienungsangebots auch an Samstagen sowie ein früherer Betriebsbeginn erfolgen.
- Über die Weiterverfolgung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragenen übrigen Anregungen soll die VKV unter Berücksichtigung finanzieller Aspekte und eventueller überregionaler Auswirkungen in eigener Zuständigkeit entscheiden.
- Zzt. entwickelt die Gemeinde Niederkrüchten das Neubaugebiet „Heineland“. Die VKV möge prüfen, inwiefern die Haltestelle „Lehmkul“ von einer weiteren Linie (SB 88) angefahren bzw. der Anfahrzyklus der dort haltenden Linien 011 und 013 erhöht werden kann.

8) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH 540-2014/2020
(EGE)

Auf Vorschlag des Rates der Gemeinde Niederkrüchten soll die Thematik Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ (EGE) als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass der Termin für die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates der EGE für Januar 2017 vorgesehen sei.

9) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

535-2014/2020

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik "Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen" als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Herr Schippers teilt mit, dass aufgrund der am 15. November 2016 in Kraft getretenen Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung (AWoV) die Gemeinde damit rechnen müsse, dass die Bezirksregierung Arnsberg als zentrale Umsetzungsbehörde weitere 36 Personen (Stand September 2016) zuweisen werde.

Bürgermeister Wassong beantwortet sodann Fragen der Ratsmitglieder Degenhardt und Wahlenberg.

10) Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass es nach einer Änderung des Landeswassergesetzes im Juli diesen Jahres erforderlich geworden sei, aufgrund eines geänderten Maßstabes, sowohl die Grundlagensatzung als auch die Kalkulation für die Gewässerunterhaltungsgebühren entsprechend zu ändern.

Da nicht eindeutig sei, wie der neue Gesetzeswortlaut auszulegen wäre, wurde die Mustersatzung mit entsprechender Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes abgewartet. Da diese erst am 21. November 2016 veröffentlicht worden sei, wäre es nicht mehr möglich gewesen, die Satzungen rechtzeitig zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 6. Dezember 2016 vorzulegen.

Beide Satzungen stünden daher in der Sitzung des Rates am 13. Dezember 2016 zur Tagesordnung.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

Dieser Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

- 1) Entwurf des Sitzungskalenders für das Jahr 2017

- 2) Entwurf der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten
- 3) Entwurf der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten
- 4) Entwurf der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten

gez.Wassong
Bürgermeister

gez. Bonus
Schriftführer

Entwurf
Satzung
über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren
der Gemeinde Niederkrüchten
vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 19. November 1997 (Amtsblatt Kreis Viersen 1997, S. 659), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. November 2012 (Amtsblatt Kreis Viersen 2012, S. 928), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Höhe der Straßenreinigungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Straßenreinigungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

Bei einer einmaligen wöchentlichen
Reinigung der Fahrbahn beträgt die
Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite 0,75 €
(§ 6 Abs. 1 - 3 der Straßenreinigungssatzung)

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 16. Dezember 2015 außer Kraft.

Entwurf

Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 24 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. Oktober 2014 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 1102), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abfallentsorgungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a. | je Einwohner oder Einwohnergleichwert
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung) | 79,70 € |
| b. | je Abfallsack
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung) | 3,50 € |
| c. | je zusätzlichem Sammelbehälter Blaue Tonne
mit einem Fassungsvermögen von | |
| | 240 l | 7,50 € |
| | 1.100 l mit vierwöchentlicher Leerung | 8,00 € |
| | 1.100 l mit zweiwöchentlicher Leerung
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung) | 8,00 € |
| d. | je zusätzlichem Sammelbehälter Braune Tonne
mit einem Fassungsvermögen von | |
| | 120 l | 61,00 € |
| | 240 l
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe d der Abfallentsorgungssatzung) | 94,50 € |
| e. | Gebührenabschlag bei vollständiger Eigenverwertung
kompostierbarer Stoffe je Grundstück
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallentsorgungssatzung) | 30,00 € |

§ 2**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 16. Dezember 2015 außer Kraft.

Entwurf

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 1 sowie 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in Verbindung mit § 33 der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert am 14. Dezember 2010, hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen und die Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Aufbahrungsgebühren

a) Aufbahrung in der Zelle	118,00 €
b) Aufbahrung in der Trauerhalle	198,00 €
c) Aufbewahrung einer Urne	59,00 €

2. Bestattungsgebühren

A. Erdbestattungen	
1. In einer Reihengrabstätte	
1.1 für Kinder bis 5 Jahre	228,00 €
1.2 für Personen über 5 Jahre	404,00 €
2. In einer Wahlgrabstätte	
2.1 für Kinder bis 5 Jahre	228,00 €
2.2 für Personen über 5 Jahre	401,00 €
2.3 in einer Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	483,00 €
B. Urnenbeisetzung (auch anonyme Urnenbeisetzung)	155,00 €

3. Ausgrabungen

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	903,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	689,00 €
c) Ausgrabung einer Urne	215,00 €

4. Umbettungen

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.092,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	788,00 €
c) Umbettung einer Urne	236,00 €

5. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.237,00 €
b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.628,00 €
c) pflegefreies Reihengrab	1.788,00 €
d) Wahlgrabstätten mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte	2.075,00 €
e) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	69,00 €
f) Wahlgrabstätten mit Tiefenlage mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte	2.231,00 €
g) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten mit Tiefenlage je Grabstätte und Jahr	74,00 €
h) Urnenwahlgrabstätten mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.178,00 €
i) pflegefreies Urnengrab	1.258,00 €
j) anonymes Urnengrab	1.046,00 €
k) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	47,00 €

6. Erlaubnisse zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen u.a.	26,00 €
---	----------------

§ 3
Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Bestattungseinrichtungen sowie Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten beantragt werden.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 4
Sonderleistungen

Für im Einzelfall erbrachte Sonderleistungen, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen oder gesondert anfallen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 16. Dezember 2015 außer Kraft.